

Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 10963 (V) vom 16.5.2013
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT 31.5.2013

Antragsteller:
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:
The Paco Crew
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen am 16.5.2013
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Das Computerspiel
„The first nazi demo“
The Paco Crew
Anschrift unbekannt,

wird folgeindiziert
und in Teil B der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Das Computerspiel „The first nazi demo“, The Paco Crew, Anschrift unbekannt, wurde mit Entscheidung Nr. 3274 (V) vom 24.6.1988, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 118 vom 30.6.1988, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

In der Indizierungsentscheidung wurde ausgeführt, dass das Computerspiel zum Rassenhass anreizt und den Nationalsozialismus verherrlicht bzw. verharmlost.

Die damalige Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 S. 2 JuSchG im Juni 2013 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über eine Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden. Trotz umfangreicher Recherchen konnte eine ladungsfähige Anschrift nicht ermittelt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Computerspiels Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich das Computerspiel angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Das Computerspiel „The first nazi demo“ hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben und wird daher folgeindiziert.

Sein Inhalt ist weiterhin offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Das Computerspiel wird aus dem Grunde folgeindiziert, weil es den Nationalsozialismus verherrlicht bzw. verharmlost bzw. zum Rassenhass anreizt.

Zum Rassenhass anreizende Träger- und Telemedien sind solche, die geeignet sind, eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen eine durch ihre Nationalität, Religion oder ihr Volkstum bestimmte Gruppe zu erzeugen, welche zugleich bei Kindern und Jugendlichen einen geistigen Nährboden für die Bereitschaft zu Exzessen gegenüber diesen Gruppen schafft (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht, 2. Auflage, § 18 Rdnr. 5). Ein Medium reizt mithin zum Rassenhass an, d. h. stellt Rassenhass als nachahmenswert dar, wenn darin Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer anderen Rasse, Nation, Glaubensgemeinschaft o. ä. als minderwertig und verächtlich dargestellt oder diskriminiert werden.

Auch wenn ein Medium nicht direkt zum Rassenhass anreizt oder aufstachelt, fällt es dennoch unter § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG, wenn es namentlich das sich aus Art. 3 und 4 GG ersichtliche Toleranzgebot der Verfassung z.B. dadurch verletzt, dass es Kinder und Jugendliche dazu verleitet, andere zu missachten, die eine andere Hautfarbe, einen anderen Glauben oder aber eine andere Weltanschauung haben (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 284).

Neben den in § 18 Abs. 1 JuSchG aufgeführten Medien sind nach langjähriger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle, bestätigt durch höchstrichterliche Rechtsprechung, auch solche Medien jugendgefährdend, die den Nationalsozialismus verherrlichen oder verharmlosen.

Jugendgefährdende Propagierung der NS-Ideologie liegt vor, wenn für die Idee des Nationalsozialismus, seine Rassenlehre, sein autoritäres Führerprinzip, sein Volkserziehungsprogramm, seine Kriegsbereitschaft und seine Kriegsführung geworben wird; Ferner dann, wenn das NS-Regime durch verfälschte oder unvollständige Informationen aufgewertet und rehabilitiert werden soll, insbesondere wenn Adolf Hitler und seine Parteigenossen als Vorbilder (oder tragische Helden) hingestellt werden. Die in einer Aufwertung, Rehabilitierung oder Verharmlosung der NS-Ideologie liegende Eignung zur sittlichen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen im Sinne einer sozialetischen Desorientierung hat das Bundesverfassungsgericht anerkannt, vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. Januar 1994 -1 BvR 434/87-, BVerfGE 90, 1, 18, und der Senat für vergleichbare Medien wiederholt bestätigt (vgl. etwa Senatsurteil vom 4. September 2001 - 20 A 1161/99 -, UA S. 14 m.w.N.).

Zur Begründung hat das Dreiergremium auf die Ausführungen in der seinerzeitigen Entscheidung verwiesen:

„Das Programm beginnt mit einem Vorspann:

Es werden über eine Laufschrift Sympathien gegenüber verschiedenen Organisationen aus dem rechten politischen Spektrum bekundet.

Drückt man dann die Leertaste des Computers, so erscheint auf dem Bildschirm das Bild von Adolf Hitler vor dem Symbol des Hakenkreuzes.

Kurz darauf ertönt in einer für diesen Computer erstaunlichen Qualität einer alten Schallplatte ein Teil eines nationalsozialistischen Liedes (...Führer befehl, wir folgen dir). Danach folgt die Ansage:

„18. Oktober, das Oberkommando der Wehrmacht gibt bekannt:“

Im Anschluss ist auf dem Bildschirm zu lesen:

„Dass sich alle nicht germanischen Rassen
in Dachau oder Buchenwald einzufinden
haben um dort von der Waffen-SS entlast zu werden!!

Gez. Adolf Hitler“

Danach folgt:

„Was macht ein rein-rassiger Deutscher,
wenn ein dreckiger Bolschewik eine edle
deutsche Frau belästigt?“

Computerton: (Teil eines Liedes)

Frage über den Bildschirm:

„Hier nun hört man, wie es den miesen
Bolschewiken ergeht, die sich an einer
Deutschen Frau vergangen hatten!!“

Computerton:

„Flakbatterien der Waffen-SS nehmen die
Bolschewiken unter Feuer“ (Geschützgedröhn)

Bildschirm: „Was war die Parole der Deutschen Recken
Gegen das Welt-Judentum??“

Ton: Gesang („Führer befehl, wir folgen Dir.“)

Bildschirm: „Zitat unseres Führers:

Ich habe meiner Luftwaffe den Auftrag
gegeben, sich auf militärische Objekte
bei ihren Angriffen zu beschränken!
Wenn aber der Gegner daraus einen
Freibrief ablesen zu können glaubt,
seinerseits mit umgekehrten Methoden
kämpfen zu können...“

Ton: Stimme Adolf Hitlers

„Dann wird er eine Antwort erhalten...“

Ton: Nachrichtensprecher:

„Unaufhaltsam marschiert der Deutsche Soldat
Nach vorn, für ihn ist kein Hindernis unüberwindlich.“

Bildschirm: „Warum muss der Bolschewik
die deutsche Wehrmacht so fürchten?“

Ton: Kriegslied („Vorán, vorán, wir ziehn...“)

Bildschirm: „Was geschieht mit einem elenden

Vollverräter, der sich gegen den Führer stellt?“

Ton: Gesang: „Damit ist es vorbei, wir brechen
Dem Löwen die Kehle entzwei“

Danach erfolgt ein kurzer Textabschnitt mit zwei Kontaktadressen und
„West-Germany (Was sonst????!!!)“

Das Computerprogramm „The first nazi demo“ wirbt für die nationalsozialistische Ideologie. Es macht den Rezipienten mit deren Elementen vertraut und wertet sie positiv. Der Zuschauer wird mit dem nationalsozialistischen Führerprinzip positiv konfrontiert. „Führer befehl, wir folgen dir“ wird unreflektiert präsentiert. Vollverräter gegen den Führer werden nach dem Programm umgebracht.

Das Computerprogramm übernimmt und stellt dar die Kriegsführungsideologie der Nationalsozialisten. In Deutschland gibt es eine Wehrmacht, die der Bolschewik fürchten muss. Kriegereignisse werden glorifiziert: „Unaufhörlich marschiert der deutsche Soldat nach vorn, kein Hindernis ist unüberwindlich“. Verstärkt wird dies durch das Kriegslied: „Vorán, vorán, wir ziehn...“ diese Darstellung stellte den Krieg als ein Feld dar, auf dem man Ruhm, Anerkennung und Ehre gewinnen kann.

Dem Zuschauer werden ebenfalls präsentiert Elemente der nationalsozialistischen Rassenlehre. So wird die nicht germanische Rasse aufgefordert, sich in Buchenwald oder Dachau einzufinden, um dort von der Waffen-SS entlausen zu werden. Das deutsche Volk wird als reine Rasse beschrieben, die deutschen Recken sind Kennzeichen des deutschen Volkes. Demgegenüber stehen die „miesen“ und „dreckigen“ Bolschewiken sowie das Welt-Judentum.

Mit den letztgenannten Passagen stachelt das Programm „The first nazi demo“ zum Rassenhass auf. Die russische Bevölkerung wird als niederwertig und verachtenswert dargestellt. Sie ist wie selbstverständlich abzuschießen (Flakbatterien der Waffen-SS nehmen die Bolschewiken unter Feuer). Ebenso minderwertig ist das Welt-Judentum, diesem gegenüber ist dem Führerbefehl nach völliger Vernichtung zu folgen. Nur die deutsche Rasse ist rein. Alle anderen haben sich in den Konzentrationslagern zum Entlausen einzufinden. Das Programm schürt eine feindselige Haltung gegenüber Juden oder anderen Bevölkerungsgruppen.

Mit der Präsentation der Rassenideologie des Nationalsozialismus richtet sich „The first nazi demo“ massiv gegen den Gedanken des friedlichen Zusammenlebens der Völker, wie er in verschiedenen Artikeln des Grundgesetzes postuliert ist. Mit der Abqualifizierung und Diskriminierung von Juden, Bolschewiken und allen anderen Nichtdeutschen verletzt es die Menschenwürde anderer. Es fördert eine feindselige und aggressive Haltung ihnen gegenüber. Wegen der Verletzung der Menschenwürde bzw. des Prägens eines unwürdigen Bildes dieser Volksgruppen erscheint das Programm ebenfalls jugendgefährdend.“

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GJS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinemäßigen Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar ge-

geben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GJS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die zum Rassenhass anreizen bzw. den Nationalsozialismus verherrlichen bzw. verharmlosen, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Nicht indiziert werden dürfen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 JuSchG Medien, wenn sie der Kunst oder Wissenschaft, der Forschung und Lehre dienen. Die Bundesprüfstelle vermag jedoch in den wiedergegebenen Texten, keinen besonderen künstlerischen Wert festzustellen. Ein besonders kreatives Konzept ist nicht vorhanden. Von einer künstlerischen Gestaltung oder einer Einbettung in eine Gesamtkonzeption eines Kunstwerkes kann keine Rede sein. Auch eine werkgerechte Interpretation führt lediglich zu dem Ergebnis, dass auch die Form der Aussage durch Texte keinen eigenen künstlerischen Wert enthält. Irgendein Echo, dass in Kritik oder Wissenschaft, über den Inhalt des Computerspiels hinaus, gefunden hätten, ist nicht festzustellen. Die Bundesprüfstelle kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass der Kunstgehalt des Computerspiels als gering einzustufen ist.

Dem gegenüber ist der Grad der Jugendgefährdung als hoch anzusiedeln. Medien in denen der Nationalsozialismus verharmlost wird, sind geeignet, Kinder und Jugendliche zu desorientieren, da die große Gefahr besteht, dass bei ihnen Begeisterung für die Ideen des Nationalsozialismus geweckt wird. Aus diesen Gründen hat nach Auffassung des Gremiums der Jugendschutz Vorrang vor dem Kunstschutz.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG war aufgrund der von dem Werk ausgehenden Jugendgefährdung, die das Gremium nicht nur als gering einstuft, nicht anzunehmen. Zum Verbreitungsgrad des Computerspiels liegen der Bundesprüfstelle keine Angaben vor. Angesichts der heutigen technischen Vervielfältigungstechniken geht das Gremium jedoch nicht von einer nur geringen Verbreitung aus.

Nach Einschätzung der Mitglieder des Dreiergremiums ist das Computerspiel jugendgefährdend und verstößt darüber hinaus gegen § 130 StGB. Er war daher in **Teil B** der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung

- des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
 6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
 7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

